

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1952 |

Berlin, den 29. Oktober 8\*152

| Nr.150

Tag	Inhalt	Seite
23. 10. 52	Verordnung über die außerschulischen Einrichtungen .....	1087
23. 10. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die außerschulischen Einrichtungen .....	1089
23. 10. 52	Verordnung über die Bildung der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“ .....	1090
23. 10. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“ .....	1091
23. 10. 52	Verordnung über die Ausschlußfrist für Forderungen gegenüber den Ortsvereinigungen der V d g B (BHG) und landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften .....	1091
22. 10. 52	Anordnung über die Einziehung der Bodenreform-Übernahmebeiträge .....	1092
20. 10. 52	Anordnung über die Durchführung einer Rattenbekämpfungskaktion im Herbst 1952 .....	1093
13. 10. 52	Bekanntmachung über die Anmeldung von Kulturwaren für die amtliche Güteprüfung .....	1094
20. 10. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Schulbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik .....	1094

### Verordnung über die außerschulischen Einrichtungen.

Vom 23. Oktober 1952

Die außerschulischen Einrichtungen haben die Aufgabe, die Jungen Pioniere und Schüler in der Liebe zu ihrer Heimat, in der Ergebenheit gegenüber dem deutschen Volk und im Vertrauen zur Arbeiterklasse, der Vorhut des deutschen Volkes, zu erziehen. Sie sollen die kulturelle Massenarbeit unter den Kindern auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik, der Literatur und Kunst, des Spiels und der Arbeit, der Gymnastik und des Sports anleiten und auf breiter Basis entwickeln. Sie sollen in den Jungen Pionieren und Schülern die Liebe zu den Berufen erwecken, die für den planmäßigen Aufbau des Sozialismus von besonderer Bedeutung sind. Sie helfen der Schule und der „Pionierorganisation Ernst Thälmann“ bei der Erziehung der heran wachsenden Generation zu Kämpfern für Frieden, Einheit, Demokratie und Sozialismus.

Zur Verbesserung der Arbeit der außerschulischen Einrichtungen wird daher folgendes verordnet:

#### § 1

System der außerschulischen Einrichtungen

Außerschulische Einrichtungen sind:

1. Pionierhäuser
2. Klubs der Jungen Künstler
3. Pionierparks
4. Stationen der Jungen Naturforscher
5. Stationen der Jungen Techniker
6. Stationen der Jungen Touristen.

#### § 2

Pionierhäuser

(1) Die Pionierhäuser sind die Zentren der kulturellen Massenarbeit für die Jungen Pioniere und Schüler.

(2) Die Pionierhäuser werden mit Wirkung vom

1. Januar 1953 in das System der außerschulischen

Einrichtungen des Ministeriums für Volksbildung eingliedert. Sie arbeiten unter Leitung der entsprechenden staatlichen Organe für Volksbildung und der Freien Deutschen Jugend.

(3) Neben den bestehenden Pionierhäusern, dem Zentralhaus der Jungen Pioniere und den Kreishäusern der Jungen Pioniere, sind an besonders festzulegenden Orten neue Pionierhäuser zu schaffen.

(4) Für die Arbeit in den Pionierhäusern gelten die vom Ministerium für Volksbildung gemeinsam mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend, herausgegebenen Richtlinien.

#### § 3

Klubs der Jungen Künstler

- (1) Bei den Pionierhäusern sind Klubs der Jungen Künstler zu schaffen. Beim Zentralhaus der Jungen